

Federführung:
32 - Bürgerservice, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing
Produkt:
20.01 Haushalt/Budgetierung
32.01 Wirtschaftsförderung

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2017	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	28.09.2017	Entscheidung

Gewährung einer Zuwendung an den zu gründenden Verein "Teilnehmergemeinschaft Glasfaser Außenbereich Coesfeld e.V."

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Coesfeld gewährt dem zu gründenden Verein „Teilnehmergemeinschaft Glasfaser Außenbereich Coesfeld e.V.“ zur Abdeckung einer ausreichenden Liquidität sowie des wirtschaftlichen Risikos eine Zuwendung bis zu maximal 5.000 €. Die Verwaltung wird beauftragt eine Rückzahlung oder teilweise Rückzahlung sicherzustellen für den Fall, dass bei einer Liquidation ein entsprechendes Vermögen in dem Verein vorhanden ist.

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

Gesamtkosten der Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch. Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

- Jährlich (Gesamtdauer = _____ Jahre)
- Nur Haushaltsjahr(e) 2017

Leistungsentgelte	
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge	
Summe der Erträge	
Personalaufwendungen	
Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung SoPo)	
sonstige Aufwendungen	5.000 €
Summe der Aufwendungen	5.000 €

Überschuss (+) / Defizit (-)	-5.000 €
---	-----------------

Die zusätzlichen 5.000 € werden nach erfolgtem Ratsbeschluss durch den Kämmerer außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei den Zinsaufwendungen/Zinsauszahlungen.

Sachverhalt:

Der Breitbandausbau in den Außenbereichen der Stadt Coesfeld soll durch einen kooperativen Ausbau in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld erfolgen. Das Konzept beinhaltet, dass sich Anlieger zu Interessensgemeinschaften zusammenschließen und in Eigeninitiative mit Hand- und Spanndiensten die Leerrohre für den Glasfaserausbau verlegen. Bzgl. weiterer Einzelheiten wird auf die Vorlage 132/2017 verwiesen.

Kreis und Stadt unterstützen die Initiative, etwa durch organisatorische Hilfen sowie mit Know how.

Zur Abdeckung des Versicherungsschutzes für die ehrenamtlichen Helfer wird ein Verein „Teilnehmergemeinschaft Glasfaser Außenbereich Coesfeld e.V.“ gegründet. Die Teilnehmer der Interessensgemeinschaften sollen sich diesem Verein anschließen und erhalten hierüber Versicherungsschutz (Haftpflicht sowie Rechtsschutz).

Alle Bauernschaften, die sich im Verlauf der Zeit auf den Weg machen, haben die Möglichkeit, dass die Teilnehmer an dem Glasfaserprojekt durch den Beitritt zu dem Verein Versicherungsschutz erlangen.

Nach Abschluss aller Arbeiten (z. B. nach 3 Jahren) wird der Verein aufgelöst, da er seinen Zweck erfüllt hat.

Der Entwurf der Satzung des Vereins sieht vor, dass der Geschäftsführer/ Kassenwart des Vereins ein Vertreter der Stadt Coesfeld ist, der zugleich geborenes Mitglied im Vorstand des Vereines wird. Es ist vorgesehen, dass der Leiter des FB 32 diese Position seitens der Stadt übernimmt.

Für dieses Versicherungsmodell wurden Angebote eingeholt. Je nach Dauer und der Zahl der Mitglieder im Verein liegt die zu erwartende Versicherungsprämie, die der Verein tragen muss, zwischen 2,2 T€ EUR für ein Jahr bis maximal knapp 8 T€ für 3 Jahre. Es kann momentan nicht vorhergesagt werden, wie lange der Verein existieren wird, so dass zunächst von einer Dauer von bis zu 3 Jahren ausgegangen wird.

Die Vereinsmitglieder zahlen einen Beitrag von voraussichtlich 20 EUR/ Person als einmaligen Beitrag zu dem Verein. Es ist vorgesehen, dass der Verein seine Ausgaben nach Abschluss durch Mitgliedsbeiträge deckt.

Allerdings benötigt der Verein Liquidität zur Bestreitung der Prämien, die sich ggf. erst nach und nach durch Mitgliedsbeiträge refinanzieren. Außerdem ist das Risiko abzudecken, dass nicht hinreichend viele Personen dem Verein beitreten und der Verein somit die Prämien nicht bezahlen kann.

Zur Sicherung der Liquidität und des oben beschriebenen Risikos gewährt die Stadt dem Verein auf Anforderung eine Zuwendung bis zu maximal 5 T€ Eine Rückzahlung oder teilweise Rückzahlung wird für den Fall sichergestellt, dass bei einer Liquidation ein entsprechendes Vermögen im Verein vorhanden ist.

Der Entwurf der Satzung des Vereins sieht in § 13 folgende Klausel vor:

„Vor der Verwendung des Vermögens sind Zuwendungen der Stadt Coesfeld, die der Verein erhalten hat und aus dem Vermögen des Vereins gedeckt werden können, zurück zu zahlen. Eine anderslautende Regelung bedarf der Zustimmung der Stadt Coesfeld.“